

**Verordnung der Stadt Illertissen für die
Durchführung der „Illertisser Musiknacht“
(Musiknachtverordnung)
vom 26.07.2024**

Die Stadt Illertissen erlässt aufgrund des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 und Art. 19 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23.12.2022 (GVBl. S. 718), sowie aufgrund des § 18 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG) in der Fassung vom 20.11.1998 (BGBl I S.3418), zuletzt geändert durch Art. 14 Gesetz vom 10. März 2017 (BGBl I S. 420) i.V.m. § 8 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (BayGastV) in der Fassung vom 23. Februar 2016 (GVBl. S. 39), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 318 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Verordnung:

**§ 1
Gegenstand und Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt das Verhalten bei der „Illertisser Musiknacht“ (Veranstalter: Stadt Illertissen) für Besucher, sowie bestimmt Regularien für Teilnehmer bzw. jegliche gastronomischen Betriebe im Stadtgebiet, um eine ordnungsgemäße sowie sichere Durchführung zu gewährleisten.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung mit Ausnahme des § 2 ist im beigefügten Plan (Anlage 1) der Stadt Illertissen vom 26.07.2024 mit einer durchgezogenen roten Linie umgrenzt (Maßgabe der Umgrenzung sind die Gastronomischen Betriebe in Illertissen zum 26.07.2024).

Er erstreckt sich von Ost nach West als Hauptveranstaltungsbereich vom Rathaus (einschließlich ehemaligem Feuerwehrgerätehaus) bis Bahnhof auf folgende Straßen und Plätze:

Der Bereich zwischen Vöhlinsstraße, Hauptstraße, Auf der Spöck, Rosenstraße, Marktplatz, Martinsplatz, Memminger Straße, Bahnhofstraße und Dietenheimer Straße.

Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die Verordnung gilt am Tag der „Illertisser Musiknacht“ ab 18:00 Uhr, bis am darauffolgenden Tag längstens um 05:00 Uhr (allgemeine Sperrstunde).

(4) Diese Verordnung gilt nicht für Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes.

§ 2 **Sperrzeitverlängerung und Betriebszeiten**

Der Beginn der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften im gesamten Stadtgebiet Illertissen, mit Ausnahme der Ortsteile, wird am darauffolgenden Tag der „Illertisser Musiknacht“ auf 02:00 Uhr festgelegt.

Das Ausschankende wird dabei auf spätestens 01:30 Uhr und das Betriebsende auf 02:00 Uhr festgesetzt.

§ 3 **Verhalten und Verbote für Besucher**

(1) Während der Veranstaltung im Sinne von § 1 hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Verboten ist es:

1. erkennbar stark alkoholisiert, unter erkennbaren Einfluss von Cannabis oder unter Drogeneinfluss stehend, den räumlichen Geltungsbereich nach § 1 Abs. 2 zu betreten,
2. Cannabis (egal in welcher Form) zu konsumieren,
3. bauliche Anlagen, alle sonstige Einrichtungen (u.a. Zäune, Mauern, Masten, Sitzbänke, Brunnen) zu besteigen, zu übersteigen, zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
4. sperrige Gegenstände (z. B. Hocker, Flaschenträger, Getränkekisten usw.) mitzuführen,
5. alkoholische Getränke, Glasflaschen, Gläser und ähnlich zerbrechliche und splitternde Behältnisse außerhalb der Veranstaltungsräume mitzuführen oder zu konsumieren,
6. Gegenstände zu werfen,
7. leicht brennbare Gegenstände, Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände, offene Feuer, gefährliche Werkzeuge, Waffen und Wurfgegenstände mitzuführen, steigen zu lassen, abzubrennen, zu schießen oder in irgendeiner Weise feilzubieten,
8. den in § 1 Abs. 2 genannten Geltungsbereich mutwillig zu verunreinigen oder außerhalb von Bedürfnisanstalten die Notdurft zu verrichten,
9. sich auf dem „Martinsplatz“ (u.a. innerhalb der parkähnlichen Anlagen) aufzuhalten bzw. dort länger als notwendig zu verweilen.

§ 4 **Regularien für Teilnehmer**

(1) Die Teilnehmer der „Illertisser Musiknacht“ verpflichten sich, keine Getränke außerhalb ihrer konzessionierten Räumlichkeiten bzw. nach außen wirkend, abzugeben. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass Gläser und Flaschen nicht außerhalb Ihres Betriebes verbracht werden können. Dies erstreckt sich auch auf die gastronomischen Betriebe, welche nicht offiziell bei der „Illertisser Musiknacht“ teilnehmen.

(2) Die Verwendung von Mehrwegbecher wird generell empfohlen.

(3) Bei Teilnehmern, die eine Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetzes (GastG) innehaben, werden pro 100 Gäste 2 professionelle Ordnungskräfte angeordnet. Eine Veranstaltungsanzeige nach Art. 19 LStVG ist mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich beim Ordnungsamt einzureichen.

(4) Die restlichen Teilnehmer erhalten vom Ordnungsamt eine Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gemäß § 12 GastG, diese ist ebenfalls vier Wochen vorher schriftlich zu beantragen, und gibt u.a. ebenfalls die Anzahl an Ordnungskräften vor.

(5) Es sind keine offenen Feuer, Feuerschalen, Fackeln o.ä. zulässig.

(6) Musikalische Darbietungen der Live-Bands, Kapellen, Discjockeys o.ä. sind um spätestens 01:00 Uhr zu beenden, damit das Ende der „Illertisser Musiknacht“ um 02:00 Uhr gewährleistet ist.

(7) Die Regularien von § 4 erstrecken sich auf die Geltungsdauer im Sinne von § 1 Abs. 3.

§ 5 Anordnungen im Einzelfall

(1) Die Stadt Illertissen kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 2, 3 und 4 zulassen.

§ 6 Jugendschutz

Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 7 Anordnungs- und Überprüfungsbefugnis

(1) Die Stadt Illertissen kann im Vollzug des Art. 23 Landesstraf- und Verordnungsgesetzes zum Schutz der dort genannten Rechtsgüter, insbesondere zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen der Polizei, den Beauftragten der Stadt Illertissen sowie den anwesenden Ordnungskräften ist Folge zu leisten. Das Hausrecht wird im Hauptveranstaltungsbereich gemäß § 1 Abs. 2 Vorgenannten übertragen.

(3) Von den Beauftragten der Stadt Illertissen, der Polizei sowie den anwesenden Ordnungskräften dürften mitgebrachte Behältnisse (z.B. Taschen, Rucksäcke) daraufhin durchsucht werden, ob sich darin verbotene Gegenstände im Sinne dieser Verordnung befinden.

§ 8 **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die in § 2 festgesetzte Sperrzeit und die Betriebszeiten nicht einhält,
2. entgegen den in § 3 Abs. 1 und 2 festgesetzten Bestimmungen über das Verhalten und der Verbote zuwiderhandelt,
3. den in § 4 festgesetzten Verpflichtungen nicht nachkommt,
4. wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 zuwider handelt.

Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und kann zwischen fünf Euro und eintausend Euro betragen.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.

Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung vom 30.06.2023 außer Kraft.

Illertissen, 26.07.2024

Stadt Illertissen

Jürgen Eisen
Erster Bürgermeister